

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 30. September 2004

in der Rechtssache C-359/03: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Republik Österreich ⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 90/270/EWG — Arbeitnehmerschutz — Arbeit an Bildschirmgeräten — Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes — Nichtumsetzung)

(2004/C 284/09)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

(Vorläufige Übersetzung: die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-359/03 betreffend eine Vertragsverletzungsklage nach Artikel 226 EG, eingereicht am 19. August 2003, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: D. Martin und H. Kreppel) gegen Republik Österreich (Bevollmächtigte: E. Riedl), hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten J.-P. Puissechet sowie der Richter S. von Bahr und A. Borg Barthet (Berichterstatter) – Generalanwalt: D. Ruiz-Jarabo Colomer; Kanzler: R. Grass – am 30. September 2004 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Republik Österreich hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) verstoßen, dass sie nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um dieser Richtlinie vollständig nachzukommen.
2. Die Republik Österreich trägt die Kosten des Verfahrens.

⁽¹⁾ ABl. C 264 vom 1.11.2003.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Vierte Kammer)

vom 30. September 2004

in der Rechtssache C-417/03: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Königreich Belgien ⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 2001/18/EG — Absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt — Nichtumsetzung innerhalb der vorgeschriebenen Frist)

(2004/C 284/10)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache C-417/03 betreffend eine Vertragsverletzungsklage nach Artikel 226 EG, eingereicht am 3. Oktober 2003, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: B. Stromsky) gegen Königreich Belgien (Bevollmächtigte: E. Dominkovits), hat der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (Vierte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten J. N. Cunha Rodrigues sowie der Richter K. Schiemann (Berichterstatter) und M. Ilesić – Generalanwalt: A. Tizzano; Kanzler: R. Grass – am 30. September 2004 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Das Königreich Belgien hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates verstoßen, dass es nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um dieser Richtlinie nachzukommen.
2. Das Königreich Belgien trägt die Kosten des Verfahrens.

⁽¹⁾ ABl. C 275 vom 15.11.2003.